

# **Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg**

**vom 03.05.1993**

*in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.05.2020*

Die Gemeinde Deining erläßt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 20.04.1993, Nr. II/1-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg:

## **ERSTER ABSCHNITT**

### Allgemeines

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung, Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde Deining erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg Gebühren.
- 2) Für die Benutzung des Friedhofs werden Grabgebühren und für die Benutzung des Leichenhauses Bestattungsgebühren erhoben.
- 3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

## **ZWEITER ABSCHNITT**

### Gebühren

#### **§ 2**

#### **Grabgebühren**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Deining eine Grabgebühr, die auf die Dauer des Benutzungsrechts im Voraus zu entrichten ist.
- 2) Dafür gelten folgende Gebühren:
  1. Reihengräber, Einzelgräber
    - Oberbuchfeld 14,93 €/ Jahr
    - Mittersthal 10,62 €/ Jahr
    - Waltersberg 16,27 €/ Jahr
  2. Familiengräber

- Oberbuchfeld 29,87 €/ Jahr
- Mittersthal 21,26 €/ Jahr
- Waltersberg 32,54 €/ Jahr

- 3) Für die Erdbestattungen von Urnen gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2.
- 4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag in Abs. 2.
- 5) Die Grabgebühren sind für die Dauer des Benutzungsrechtes im Voraus zu entrichten. Das gilt auch wenn das Benutzungsrecht verlängert werden muß.
- 6) Bei Umbettungen muß das Nutzungsrecht, ungeachtet der restlichen Ruhensfrist, für die gesamte in der Satzung genannte Ruhefrist erworben werden.

### **§ 3 Bestattungsgebühren**

- 1) Leichenhausgebühr in Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg  
je Inanspruchnahme € 55,00.  
Wird im Leichenhaus übergangsweise bis zur Beisetzung eine Aschenurne aufbewahrt, fallen hierfür keine Leichenhausgebühren an.
- 2) Leichenhausreinigung je Inanspruchnahme € 20,00.
- 3) Die Gemeinde hat weder Friedhofs- und Bestattungspersonal noch Leichentransportmittel. Diese Verrichtungen werden von einem privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde hat mit dem Unternehmer einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen. Gebührenerhöhungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Unternehmer stellt diese Kosten direkt in Rechnung.

### **§ 4 Weitere Gebühren**

- 1) Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen betragen:
  - a) für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 10,00 €
  - b) für die Ausstellung einer Graberwerbs-/ Graberwerbsnachtragsurkunde 5,00 €
  - c) für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes
    - an Ehegatten und Kinder 5,00 €
    - an Dritte 10,00 €
  - d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 25,00 €
  - e) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten 25,00 €
- 2) Leistungen, die mit Bezahlung der vorstehend genannten Gebühren nicht ausdrücklich abgegolten sind, werden den jeweiligen Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand berechnet (siehe auch § 8).

## **DRITTER ABSCHNITT**

### Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

#### **§ 5**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. mit der Belegung der Grabstätte
  2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
  3. mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
  4. aus Anlaß der Benutzung des Leichenhauses durch das Verbringen der Leiche in das Leichenhaus oder
  5. aus Anlaß von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder
  6. im Fall des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung.
- 2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Einzel- oder Familiengräbern in denen Urnen bestattet werden gelten die Vorschriften von Absatz 1 sinngemäß.

#### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist,
  1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, (Art. 15 BestG, § 6 BestV)
  2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
  3. wer die Kosten veranlasst hat;
  4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **VIERTER ABSCHNITT**

### Schlußvorschriften

#### **§ 7**

#### **Gebührenbescheid, Fälligkeit**

- 1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- 2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 8**

#### **Unkostenersatz für Aufwendungen**

Die Gemeinde Deining kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 6 Abs. 1) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

## **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Alle früheren Gebührensatzungen für die Friedhöfe Oberbuchfeld, Mittersthal und Waltersberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Deining, den 03.05.1993

Gemeinde Deining

---